

Recht

Falsche Ängste vor der einfachen Gesellschaft

Eugen Stamm · Zwei befreundete Unternehmer verfolgen gemeinsam ein Projekt. Der eine schiesst Kapital ein, der andere opfert Arbeitszeit. Unglücklicherweise ist das Unterfangen ein Misserfolg. Der Geldgeber will darauf sein Kapital zurück, in der Meinung, er habe ein Darlehen gegeben. Sein – mittlerweile ehemaliger – Freund hingegen stellt sich auf den Standpunkt, man sei eine einfache Gesellschaft eingegangen, weshalb er ihm nichts schuldig sei.

Wie Professor Lukas Handschin von der Universität Basel in einem Vortrag vor dem Zürcherischen Juristenverein schilderte, begegnen in der Praxis viele Leute der einfachen Gesellschaft aus solchen Gründen mit einem reflexartigen Widerstand. Sie wird als gefährlich angesehen. Manchmal gibt es in Verträgen sogar die Klausel «Dies ist keine einfache Gesellschaft», die aber ohne Nutzen ist.

Eine einfache Gesellschaft entsteht, wenn sich zwei oder mehrere Personen vertraglich zusammenschliessen, um einen gemeinsamen Zweck zu verfolgen. Das kann auf eine Ferienreise von Freunden genauso zutreffen wie auf ein Bauprojekt einer Arbeitsgemeinschaft.

Eine Gefahr geht laut Handschin dabei vor allem von der unbewussten Gesellschaftsbildung aus. Das ist dann der Fall, wenn die Parteien von einem anderen Verhältnis, beispielsweise einem Austauschvertrag, ausgehen, in Tat und Wahrheit aber eine einfache Gesellschaft vorliegt. Sie kann auch unbewusst entstehen, wenn die Parteien handeln, ohne sich über Rechtsformen Gedanken zu machen. So ergibt sich unter Umständen die Situation, dass der vermeintliche Darlehensgeber sein Darlehen nicht zurückfordern kann, sondern noch Geld nachschliessen muss. Es kann ihm auch widerfahren, dass er für Aktivitäten des Geschäftspartners haftet. Der Grund dafür ist das dispositive Recht der einfachen Gesellschaft. Als dispositiv werden Rechtsregeln bezeichnet, die sozusagen als Platzhalter dienen. Die Parteien können, wenn sie wollen, andere als diese Regeln vereinbaren. Tun sie das aber nicht, findet das dispositive Recht als mutmasslicher Vertragswille Anwendung.

Als Konsequenz fordert Handschin, die einfache Gesellschaft nicht à tout prix zu vermeiden, sondern be-

wusst einzugehen, um ihren Gestaltungsspielraum auszuschöpfen. Denn mit ihr kann ein Geldgeber seine Vorstellungen besser verwirklichen als mit einem Austauschvertrag. Denkbar ist ein Kontroll- und Einsichtsrecht, aber auch ein Vetorecht über die Verwendung von Geldern. Auch eine ungleiche Verteilung der Gewinn- und Verlustrisiken ist möglich, bis hin zur sogenannten Löwengesellschaft, bei der alle Gesellschafter das Risiko tragen, der Gewinn aber nur einer Person zusteht.